



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.	VL-159/2022/XIX
Federführende Abteilung:	3 Amt für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
Sachbearbeiter:	8
Datum:	31.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)	05.09.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	19.09.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	05.10.2022	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2022	beschließend

Betreff:

Neufassung der Stellplatzsatzung der Stadt Steinbach (Taunus)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Stellplatzsatzung nebst Anlagen.

Begründung:

Anlass für die vorgeschlagene Änderung der Stellplatzsatzung ist, dass die Bauaufsicht des Hochtaunuskreises in Baugenehmigungsverfahren zu Bauvorhaben, zu denen in städtebaulichen Verträgen zwischen der Stadt und dem jeweiligen Vorhabenträger von der Anlage 1 der Stellplatzsatzung (Anzahl notwendiger Stellplätze) abweichende Regelungen getroffen werden, (trotz gegenteiliger Rechtsauffassung der Stadt und entgegen der früheren Praxis) nicht mehr akzeptiert werden.

Konkret betrifft dies das Bauvorhaben der EKHN auf dem Gelände der evangelischen Kirchengemeinde in der Untergasse sowie das Vorhaben der VBS eG im Hessenring. Beide Vorhaben haben insbesondere die Schaffung sozialer Infrastruktur und bezahlbaren Wohnraums für Ältere zum Ziel und wurden mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung befürwortet.

Die wesentliche Änderung der Stellplatzsatzung betrifft daher den § 2 der Stellplatzsatzung.

(Die Änderungen gegenüber der bisherigen Stellplatzsatzung sind im Entwurf der Neufassung gelb markiert.)

In die Satzung neu aufgenommen wird der § 2 Absatz 3, der ausdrücklich benennt, dass mit städtebaulichen Verträgen abweichende Regelungen zur Herstellungspflicht von Stellplätzen getroffen werden können. Der neue Passus war ähnlich lautend bereits in der Vorgängersatzung der derzeitigen Stellplatzsatzung enthalten (und ist auch im Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich als Möglichkeit vorgesehen), wurde aber bei der letztmaligen Novellierung der Stellplatzsatzung nicht in die aktuelle Satzung übernommen.

Über die alte Formulierung in der damaligen Vorgängersatzung hinaus, worin lediglich allgemein „städtebauliche Verträge“ benannt worden waren, wird nunmehr zur Rechtssicherheit konkretisiert, dass sich die städtebaulichen Verträge z.B. auf Nutzergruppen beziehen können, die einen geringeren Stellplatzbedarf haben. Darüber hinaus werden – im Sinne der Mobilitätswende – nunmehr auch die Mehrfachnutzung von Stellplätzen und Car-Sharing-Angebote ausdrücklich benannt.

Die aus den vorgenannten Gründen vorgeschlagene Novellierung der Stellplatzsatzung wird zum Anlass genommen – im Sinne des Klimaschutzes- bzw. der Klimaanpassung –, weitere Anpassungen der Satzung vorzunehmen:

- Im § 6 wird unter Absatz 3 c angesichts der aktuellen Entwicklung der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene zur E-Mobilität deklaratorisch ergänzt, dass die jeweils weitergehenden Anforderungen maßgebend sind.
- Die Ergänzung des Absatzes 6, dass Festsetzungen in Bebauungsplänen Vorrang haben, ist eher formal, stellt aber auch klar, dass in Bebauungsplänen weitergehende Regelungen getroffen werden können.
- Der neu als Absatz 7 aufgenommene Passus zur Bodenüberdeckung von Tiefgaragen dient dem Erhalt der Bodenfunktion insbesondere als Wasserspeicher.
- Der neu aufgenommene Absatz 8 verpflichtet zur Herstellung der Stellplätze mit versickerungsfähigem Belag bzw. der Entwässerung in Grünflächen.
- Die Ergänzung des § 10 stellt klar, dass nicht nur in Bebauungsplänen, sondern auch mit Gestaltungssatzungen weitergehende Regelungen getroffen werden können.

Die Anlagen zur Stellplatzsatzung bleiben unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez.
Steffen Bonk
Bürgermeister

gez.
Alex Müller
Amtsleiter